



Pornografie: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingungen

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der kantonalen
Justiz- und Polizeidirektorinnen
und -direktoren (KKJPD)



Was ist Pornografie?

Was soll eine Mutter tun, die ein Nacktfoto ihrer 15-jährigen Tochter auf deren Smartphone entdeckt? Wie ist es einzuschätzen, wenn eine Gruppe Jugendlicher unter 16 sich zur allgemeinen Belustigung einen YouPorn-Video-Abend macht? Soll der Trainer einer Juniormannschaft die Polizei einschalten, wenn er Zeuge wird, dass ein 13-Jähriger einem anderen 13-Jährigen ein Filmchen sendet, in dem eine Frau beim Sex mit einem Esel gezeigt wird? Bei solchen Fragen geht es immer um ein zentrales Problemthema unserer Zeit: «Pornografie und Recht».

Pornografie ist überall, so scheint es, aber wie wird sie eigentlich definiert und rechtlich eingeordnet? Was ist erlaubt und was nicht? Was geht für Erwachsene, was geht für Jugendliche, und was geht gar nicht? Nicht jedes Nacktfoto ist ja an sich schon pornografisch, doch kann z. B. das Foto einer 15-Jährigen in eindeutig sexy Pose bereits als Kinderpornografie beurteilt werden. **Was pornografisch ist, entscheidet nämlich im Zweifelsfall der Richter!**

Selbst wenn man der Duden-Definition folgt, die Pornografie als **«Darstellung geschlechtlicher Vorgänge unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität»** anführt, sind damit noch nicht alle Formen beschrieben, die für den Gesetzgeber eine Rolle spielen. Sicher kann jede ausführliche, explizite, quasi anatomische Darstellung von Geschlechtsaktivität als pornografisch bezeichnet werden, für die Definition ist eine solche jedoch nicht immer zwingend erforderlich (z. B. bei der Kinderpornografie, siehe unten).

Grundsätzlich besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität die sexuelle Entwicklung Heranwachsender beeinträchtigen können,

Für den Begriff Pornografie gibt es keine allgemeingültige Definition. Er setzt sich zusammen aus den griechischen Wörtern für «Hure» (porne) und «Schreiben» (graphein). Ein Pornograph ist also der Wortbedeutung nach jemand, der Huren beschreibt, käuflichen Sex zum Thema macht. Seit dem 19. Jahrhundert steht der Begriff immer öfter für die Darstellung menschlicher Sexualität überhaupt, vor allem wenn sie als unanständig, als geschmacklos, als schädlich empfunden wird; **«pornografisch»** wurde also genannt, was man nicht mehr **«erotisch»** (im Sinne einer **kunstvollen** Darstellung von Sexualität) nennen wollte – wobei «erotisch» (abgeleitet vom griechischen Liebesgott Eros) heute wiederum gerne als schönfärbendes Synonym für «pornografisch» verwendet wird: Die Pornoindustrie produziert nach eigenen Angaben «Erotikfilme», eine Pornodarstellerin nennt sich «Erotikmodel» usw. Klingt verwirrend, und soll es wahrscheinlich auch sein, denn es geht in jedem Fall um Inhalte, die sich aus verschiedenen Gründen im Grenzbereich zum Strafrecht bewegen.

«Jugendschutzartikel»

Art. 197 Abs. 1 StGB

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Illegale Pornografie

Art. 197 Abs. 4 StGB

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Art. 197 Abs. 5 StGB

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Vorbehalt

Art. 197 Abs. 8 StGB

Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:

- a. die minderjährige Person eingewilligt hat;
- b. die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Art. 197 Abs. 8^{bis} StGB

Straflos bleibt, wer von sich als minderjährige Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:

- a. sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- b. die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- c. die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten

Art. 197a Abs. 1 StGB

Wer einen nicht öffentlichen sexuellen Inhalt, namentlich Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände oder Vorführungen, ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person einer Drittperson weiterleitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197a Abs. 2 StGB

Hat der Täter den Inhalt öffentlich gemacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

während sie für Erwachsene keine Gefahr darstellen. Deshalb wurde der «Jugendschutzartikel» **Art. 197 Absatz 1 StGB** (Strafgesetzbuch) geschaffen. Und ebenso gibt es einen grundsätzlichen Konsens, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität für niemanden zugänglich gemacht werden dürfen, da bereits ihre Herstellung verwerfliche bzw. strafbare Handlungen erforderlich macht. Hier greift die **Strafnorm Art. 197 Absatz 4, 5 StGB**. Als nicht pornografisch hingegen können alle anderen Darstellungen von Sexualität gelten, deren Konsum allgemein für unproblematisch gehalten wird.

Der Gesetzgeber interessiert sich also sowohl für die Produktion (**Wer und was wird zum Gegenstand der Darstellung gemacht?**), als auch für den Konsum, den Besitz, die Weitergabe und Verbreitung von Pornografie (**Wer darf wem welche Inhalte zugänglich machen?**).

Pornografie und Internet

Hier kommt das Internet ins Spiel, das nicht nur eine gigantische Parallelwelt eröffnet hat, sondern auch als unkontrollierbare Verbreitungsmaschine funktioniert, die in kürzester Zeit millionenfach Kontakte herstellen kann. Im Internet hat das Moralische genauso seinen Platz wie das Unmoralische, das Erlaubte genauso wie das Verbotene, hier wohnen sozusagen die Guten nur einen Mausklick von den Bösen entfernt und können – anders als im richtigen Leben! – scheinbar ganz friedlich nebeneinander existieren. **Aber eben nur scheinbar; das Internet ist kein rechtsfreier Raum.**

Alle, die im Internet mit pornografischem Material in Kontakt kommen, sollten die Rechtslage kennen, in der sie sich bewegen. Denn wer die jeweiligen Gesetze kennt, kann sich und andere davor schützen, durch unbedachtes Handeln ungewollt straffällig zu werden, und er kann auch richtig einschätzen, wann es erforderlich ist, polizeiliche Hilfe zu holen.

Der «Jugendschutzartikel» soll der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher dienen. Er besagt, dass es verboten ist, einer Person unter 16 Jahren pornografisches Material zugänglich zu machen, d.h. solches Material, dessen Produktion, Besitz und Konsum für Erwachsene erlaubt ist (= legale Pornografie). **Der Jugendschutzartikel bezieht sich also auf den potenziellen Anbieter von Pornografie, nicht auf den Konsumenten.**

Das Internet stellt nun aber die Strafverfolgung vor das grosse Problem, dass es zwar eine unglaublich grosse Menge solcher Anbieter gibt, doch nur selten eine Chance besteht, diese haftbar zu machen: Das liegt daran, dass sich die meisten Server, von denen Pornografie abgerufen werden kann, nicht in der Schweiz befinden, sondern irgendwo auf der Welt, wo die Schweizer Jugendschutzbestimmung nicht angewendet werden kann! Selbst wenn manche Anbieter den User auffordern, nur dann die Seite zu nutzen, wenn er/sie über 18 ist, kann jedes Kind diese Aufforderung ignorieren und einfach behaupten, es sei erwachsen.

Wenn allerdings Jugendliche unter 16 Jahren das pornografische Material, das sie im Internet gefunden haben, ihrerseits anderen Jugendlichen unter 16 Jahren zeigen (auch über Smartphones schicken oder sonstwie zugänglich machen), werden sie selbst zum Anbieter und machen sich strafbar. **Bereits Kinder ab 10 Jahren können in der Schweiz vom Gesetz zur Rechenschaft gezogen werden!**

Deshalb sollten Eltern zwei Dinge mit ihren Kindern ausführlich besprechen: Erstens: Es gibt einen Grund dafür, dass der Gesetzgeber einen Jugendschutzartikel eingeführt hat, nämlich den Wunsch einer uneinträchtigen und gesunden sexuellen Entwicklung junger Menschen, die heute nicht nur lernen müssen, zwischen Sex und Liebe zu unterscheiden, sondern auch zwischen Sex und Pornografie!

Und zweitens: Nicht alles, was im Internet möglich ist, ist auch erlaubt. Jugendliche sollten wissen, wann sie sich strafbar machen, aber ebenfalls darüber informiert werden, dass die Gesellschaft den uneingeschränkten Konsum von Pornografie für schädlich hält, wenngleich sie hier bedauerlicherweise im Moment keinen effektiven Jugendschutz durchsetzen kann.

Das Schweizer Strafrecht benennt ausserdem **zwei Formen von Pornografie, die allgemein verboten sind** (= illegale Pornografie), um die Nachahmung zu verhindern und die «Darsteller» zu schützen (Art. 197 Absatz 4, 5 StGB). Das sind sexuelle Darstellungen

- mit Kindern unter 18 Jahren, egal in welcher Form sie mitwirken. Dazu gehören auch Handlungen an sich selbst oder an anderen Kindern;
- mit Tieren.

Gewaltdarstellungen sind nach Art. 135 Absatz 1, 2 StGB weiterhin strafbar.

Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen zu konsumieren, herzustellen, vom Internet herunterzuladen, zu besitzen (Download ist

Besitz) oder weiterzuleiten! Dass die Darstellung sexueller Handlungen mit Kindern grundsätzlich verboten sein muss, leuchtet sofort ein, denn sie stellen immer den Missbrauch eines Kindes dar. Daher stufen Richterinnen und Richter sexuelle bzw. sexualisierte Darstellungen von Kindern viel eher als pornografisch ein als sexuelle Handlungen unter Erwachsenen. So können bereits Nacktaufnahmen von Kindern (ohne weitere sexuelle Handlungen) als pornografisch beurteilt werden. Das Verbot von Tieren und Gewalthandlungen in pornografischen Darstellungen dient gemäss Gesetz dem Schutz vor erniedrigender resp. menschenunwürdiger Behandlung.

Kinderpornografie, Sexting und Revenge Porn

Ein besonderes Problem in Bezug auf sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 18 Jahren stellt das sogenannte **«Sexting»** zwischen Teenagern dar: Sexting («Sex» statt «Text») steht für das gegenseitige Versenden von sexy Fotos oder Filmchen auf dem Smartphone, das als digitaler Liebesbrief zwischen Verliebten oder auch als Mutprobe recht verbreitet ist. Da die Weiterleitung aller jemals versendeten Bilder nicht kontrolliert werden kann, besteht hierbei ohnehin immer die Gefahr, dass die Bilder missbraucht und auch als Mobbing-Waffe verwendet werden.

Da im Hinblick auf die oben genannte illegale Pornografie zwar das Problem besteht, dass z. B. ein Foto einer 15-Jährigen in sexy Unterwäsche grundsätzlich als **Kinderpornografie** eingestuft werden kann, minderjährige Personen aber nicht unnötig kriminalisiert werden sollen, wenn sie einvernehmlich «Sexting» betreiben, gelten hier Ausnahmeregelungen:

Wenn sich alle Beteiligten persönlich kennen und der Altersunterschied zwischen ihnen nicht mehr als drei Jahre beträgt, wenn alle einverstanden sind und Entgelte weder versprochen noch bezahlt werden, dann bleibt die Herstellung, der Besitz und Konsum auch für Minderjährige straflos (Art. 197 Absatz 8, 8^{bis} StGB).

Rachepornografie (Revenge Porn) bezeichnet das Weiterleiten bzw. die Veröffentlichung intimer Fotos und Videos ohne Einwilligung der dort erkennbaren Person. In der Regel geschieht dies, um die Person zu demütigen und zu schädigen. Dies führt oft zu schwerwiegenden emotionalen, sozialen und beruflichen Konsequenzen für die Opfer. Zudem ist es eine Form von digitalem Missbrauch. **Revenge Porn ist in der Schweiz strafbar** (Art. 197a Absatz 1, 2 StGB).

Was kann getan werden?

Es gibt zahllose Fallbeispiele, die im Problemzusammenhang «Pornografie und Recht» angeführt werden könnten, doch da es an dieser Stelle nicht möglich ist, alle denkbaren Fälle allgemeingültig rechtlich zu bewerten, sollte der konkrete Einzelfall immer von Fachleuten beurteilt werden. Wir haben versucht, die wichtigsten rechtlichen Leitplanken zu beschreiben. Wenn Sie mit einer problematischen Situation zu «Pornografie und Recht» konfrontiert werden, zögern Sie nicht, sich bei Ihrer Polizei über die rechtlichen Möglichkeiten zu informieren. Falls eine Anzeige möglich, sinnvoll oder nötig ist, wird die Polizei Ihnen das weitere Vorgehen erklären.

Beachten Sie jedoch, dass die Polizei bei **Offizialdelikten** ermittelnd aktiv werden muss. Vielleicht sollten Sie deshalb in einem solchen Fall zuerst das Gespräch mit der kantonalen Opferhilfestelle suchen. Die Opferhilfestelle steht Ihnen ebenfalls zur Verfügung, wenn Ihr Kind Opfer von einer Handlung wurde, die (noch) nicht zur Anzeige gebracht wurde oder wenn die Täter oder Täterinnen nicht ermittelt werden können.

Offizialdelikte sind schwere Straftaten wie z. B. Kinderpornografie (siehe Strafgesetzbuch). Sie werden von Polizei bzw. Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält oder wenn das Opfer oder eine andere Person bei der Polizei Anzeige erstattet. Weniger schwere Straftaten werden von Polizei oder Justiz nur dann verfolgt, wenn das Opfer gegen den Täter oder die Täterin (oder gegen Unbekannt) einen Strafantrag stellt. Man spricht in diesem Fall von Antragsdelikten. Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten eingereicht werden. Der Strafantrag kann nur vom Opfer resp. von dessen gesetzlicher Vertretung eingereicht werden.

Sprechen Sie mit Ihrer Polizei, der kantonalen Opferhilfestelle oder einer Jugendberatungsstelle!

Hier finden Sie die relevanten Ansprechstellen:

- Jugenddienste der Polizei: www.skppsc.ch/de/download/jugenddienste
- Kantonale Opferberatungsstellen: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Hilfetelefon der Pro Juventute mit Link auf kantonale Beratungsstellen: www.147.ch



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern
www.skppsc.ch

Pornografie: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingungen

Dieses Faltblatt ist auf jedem Polizeiposten in der Schweiz erhältlich. Grössere Mengen können bei jeder Kantonspolizei bestellt werden. Es ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar und kann als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Gestaltung Weber & Partner, www.weberundpartner.com

Foto 123RF/Boris Ryaposov

Druck Länggass Druck AG, Bern

Auflage D: 50 000 Ex. | F: 20 000 Ex. | I: 10 000 Ex.

Copyright Schweizerische Kriminalprävention (SKP)
Juli 2024, 5. Auflage